

# Amt-Demmin-Land

## Beschlussvorlage für Amt Demmin-Land

öffentlich

## Beschlussfassung zur Neufassung der Hauptsatzung

|                                     |                                       |
|-------------------------------------|---------------------------------------|
| <i>Federführend:</i><br>LVB         | <i>Datum</i><br>12.11.2019            |
| <i>Bearbeitung:</i><br>Jörg Puchert | <i>Vorlage-Nr.</i><br>VO/AA 19/19/038 |

|   |                                     |              |
|---|-------------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i>                           | <i>Geplante<br/>Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Amtsausschuss Amt Demmin-Land<br>(Entscheidung) | 17.12.2019                          | Ö            |

### Sachverhalt

In der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses am 22.07.2019 wurde die Neufassung der Hauptsatzung unter Berücksichtigung u.a. der neuen EntschädigungsVO beschlossen. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens wurde von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde eine Rechtsverletzung mitgeteilt.

1. Hinsichtlich der Regelung zur Entschädigung der Stellvertretungen der Amtsvorsteherin in § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung wurde durch die uRAB die Rechtsmeinung vertreten, dass nach der neuen EntschädigungsVO nur monatliche Pauschalbeträge möglich wären. Im persönlichen Gespräch wurde dieses wieder relativiert und nur noch darum gebeten, die Höchstbeträge mit in die Hauptsatzung aufzunehmen. Die EntschädigungsVO begrenzt Entschädigungen für Stellvertretungen in § 9 Abs. 2 auf monatliche Höchstbeträge i.H.v. 500 bzw. 250 €. Insofern dient die Änderung der Klarheit.

2. Redaktionelle Hinweise der uRAB wurden eingearbeitet (z.B. Präambel, Wegfall Linkangabe).

Die Änderungen wurde **fett kursiv** dargestellt.

### Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss ändert den Beschluss zur Neufassung der Hauptsatzung vom 22.07.2019 hinsichtlich der Präambel, der Ergänzung zu § 8 Abs. 2 (Höchstbeträge) sowie zu § 9 Abs. 1 (Wegfall Linkangabe) gemäß Anlage.

### Finanzielle Auswirkungen

|                                      |  |                |
|--------------------------------------|--|----------------|
| <b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b> | <b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b> | 0,00 €         |
| Gesamtkosten:                        | 00,00 € im Produktsachkonto ( PSK ):         | 00000.00000000 |

| <b>b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:</b> |         | <b>Deckung erfolgt über:</b>        |         |
|--|---------|-------------------------------------|---------|
| Gesamtkosten:                              | 00,00 € | 1. folgende Einsparungen :          |         |
| zusätzliche Kosten:                        | 00,00 € | im PSK 00000.000000000 in Höhe von: | 00,00 € |
|  |         | im PSK 00000.000000000 in Höhe von: | 00,00 € |
|  |         | im PSK 00000.000000000 in Höhe von: | 00,00 € |
|  |         | ...                                 |         |
|  |         | 2. folgende Mehreinnahmen:          |         |
|  |         | im PSK 00000.000000000 in Höhe von: | 00,00 € |
|  |         | im PSK 00000.000000000 in Höhe von: | 00,00 € |
|  |         | im PSK 00000.000000000 in Höhe von: | 00,00 € |
|  |         | ...                                 |         |

### Anlage/n

|   |   |
|---|---|
| 1 | 2019-12-17 Hauptsatzung Amt 2019 ( öffentlich ) |
|---|---|

Hauptsatzung  
des Amtes Demmin - Land

Präambel

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011(GVOBl. S. 777), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V, S. 467)** wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17.12.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1 Dienstsiegel

Das Amt Demmin – Land führt das kleine Landessiegel. Es zeigt einen aufgerichteten Greifen, mit aufgeworfenem Schweif als Wappenbild Vorpommerns und einer Umschrift „AMT DEMMIN – LAND - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

§ 2 Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern gemäß § 132 Abs. 2 KV M-V.

(2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

(4) In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(5) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung schriftlich beantwortet werden. Die Antworten sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.

§ 3 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse des Amtes setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus fünf Mitgliedern des Amtsausschusses zusammen. Weiterhin werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils drei Verhinderungsvertreter bestimmt, welche in einer bestimmten Reihenfolge tätig werden.

(2) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 136 KV M-V gebildet:

| Name des Ausschusses | Aufgabengebiet  |
|----------------------|---|
| 1. Hauptausschuss    | Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Amtsausschusses<br>Vorbereitung von Entscheidungen über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung<br>Vorbereitung von Entscheidungen des Amtsvorstehers in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Amtsausschusses oder durch die Hauptsatzung übertragen sind. |
| 2. Finanzausschuss   | Vorbereitung und Begleitung des Haushaltsplanes   |

- (3) Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, die mehrheitliche Besetzung mit Mitgliedern des Amtsausschusses ist nicht erforderlich. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern des Amtsausschusses sowie 11 sachkundigen Einwohnern. Dazu werden 4 Verhinderungsvertreter bestimmt, welche in einer bestimmten Reihenfolge tätig werden.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

#### § 4 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs.3 KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5000 € ohne Umsatzsteuer sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb von 400 € ohne Umsatzsteuer pro Monat.
  2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1500 € je Ausgabefall.
- (3) Der Amtsvorsteher ist gemäß § 143 Abs. 2 Satz 3 KV M-V ermächtigt, das Amt durch einfache Unterschrift im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze für einmalige Leistungen bis zu 5000 € ohne Umsatzsteuer und bei wiederkehrenden Leistungen bis zu 400 € ohne Umsatzsteuer pro Monat zu verpflichten. Der Amtsvorsteher kann Mitarbeiter des Amtes entsprechend unterermächtigen. Die Haftung des Amtsvorstehers bleibt davon unberührt.
- (3) Der Amtsvorsteher wird ermächtigt nach Beratung im Hauptausschuss im Rahmen des Haushaltsplanes personelle Entscheidungen zu treffen.
- (4) Der Amtsausschuss ist auf der nächsten Amtsausschusssitzung über die Entscheidungen zu unterrichten.
- (5) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

#### § 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers und wird durch den Amtsausschuss für die Dauer der Kommunalwahlperiode bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer im Amtsbereich beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in den Gemeinden,
  3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

#### § 6 Rechte der Einwohner

- (1) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu

stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen und müssen von allgemeinem Interesse sein. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher.

(2) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerversammlungen, die in den Gemeinden stattfanden in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

#### § 7 Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

#### § 8 Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.200 €.

(2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers, je nach Dauer der Vertretung, eine entsprechende Aufwandsentschädigung von 40 €/Tag gewährt. **Für die erste Stellvertretung gilt ein Höchstbetrag von 500 €/Monat, für die zweite Stellvertretung gilt ein Höchstbetrag von 250 €/Monat.**

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses sowie der Ausschüsse bzw. deren Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Ausschussvorsitzende (§ 3) erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 €.

#### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

**(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen über die Internetseite des Amtes Demmin-Land [www.amt-demmin-land.de](http://www.amt-demmin-land.de). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.**

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Verwaltungsgebäude des Amtes Demmin – Land in 17109 Demmin, Goethestraße 43. Die Bekanntmachungstafel befindet sich im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes.

Auf den Aushang / die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 2 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Demmin – Land in 17109 Demmin, Goethestraße 43 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(5) Jedermann kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse ist das Amt Demmin-Land, Goethestr. 43, 17109 Demmin. Textfassungen werden unter der bezeichneten Adresse zur Mitnahme bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

(6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden gemäß Abs. 1 bekanntgemacht.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzungen sind im Ratsinformationssystem auf der Internetseite [www.amt-demmin-land.de](http://www.amt-demmin-land.de) zugänglich.

#### § 10 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Funktions-, Amts-, Organ- und Behördenbezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Männer.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt bis auf § 8 Abs. 1 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 8 Abs. 1 tritt bereits zum 01.09.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.07.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.02.2018 außer Kraft.

Demmin, den

\_\_\_\_\_  
Amtsvorsteher/in

(Siegel)